



LAND
SALZBURG

Gemeinde Kleinarl
Dorf 30
5603 Kleinarl

Grundverkehrskommission

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20409-8/5759/78-2025

Datum
19.05.2025

Bundesstraße 6, Wals-Siezenheim
✉ Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3395
grundverkehr@salzburg.gv.at
Ing. Alexander Leitner
Telefon +43 662 8042-3663

Betreff

Kaufvertrag vom 15.12.2023 zwischen Hannes Hagenhofer als Verkäufer und Andreas Emberger als Käufer; Einbietemöglichkeit für Landwirte gemäß den Bestimmungen des S.GVG 2023;
Kundmachung

KUNDMACHUNG

gemäß § 32 Abs 1 Salzburger Grundverkehrsgesetz 2023 - S.GVG 2023, LGBL. Nr. 95/2023 idgF

Die Grundverkehrskommission gibt gemäß § 32 Abs 1 S.GVG 2023 bekannt, dass beim nachstehend bezeichneten Rechtsgeschäft eine **Einbietemöglichkeit** für **Landwirte** besteht:

RECHTSGESCHÄFT: Kaufvertrag

VERÄUSSERER: Hannes Hagenhofer, Kirchboden 144, 5602 Wagrain
vertreten durch: Dr. Peter Schartner, Obere Marktstraße 58, 5541
Altenmarkt im Pongau

GEGENSTAND: Hälfteanteil der EZ 19, KG 55119 Mitterkleinarl
(Gesamtfläche: 115.183 m²)

GEGENLEISTUNG: € 220.000,00

In die Unterlagen über das Rechtsgeschäft kann jedermann im Referat 4/09 - Grundverkehr, Jagd und Fischerei - des Amtes der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle der Grundverkehrskommission, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, 2. OG, unter vorheriger Terminvereinbarung während der Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Einsicht nehmen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Ist ein **Landwirt** iSd § 4 Abs 1 S.GVG 2023 bereit und im Stande, das Recht mindestens zu dem nach § 6 S.GVG 2023 ermittelten Wert oder zu einer allenfalls darunterliegenden Gegenleistung und ansonsten zu den **gleichen Bedingungen** wie im vorliegenden Rechtsgeschäft und nach Maßgabe des § 32 S.GVG 2023 zu erwerben, so ist diese Bereitschaft (als Angebot) in annahmefähiger Form, dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl gegenüber, bzw im Falle der Bekanntgabe eines Vertreters diesem gegenüber, zu erklären und der Grundverkehrskommission zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer, Vermieter, Verpächter udgl bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der wegen ihres Vorliegens versagenden Entscheidung der Grundverkehrsbehörde die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Sind im vorliegenden Rechtsgeschäft enthaltene Nebenbedingungen nur vom Rechtserwerber persönlich oder in wirtschaftlicher Weise zu erbringen, so ist die Bereitschaft, zu gleichen Bedingungen das Recht zu erwerben, auch dann als gegeben anzusehen, wenn diese Nebenbedingungen im Angebot bezeichnet sind, dafür die Leistung eines angemessenen Geldausgleiches angeboten wird und dessen Annahme für den Veräußerer, Verpächter udgl zumutbar ist.

Für den Vorsitzenden der Grundverkehrskommission:

Ing. Alexander Leitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Kleinarl, Dorf 30, 5603 Kleinarl, mit dem Ersuchen, diese Kundmachung an der Gemeindeamtstafel vier Wochen hindurch anzuschlagen und den Vollzug dieses Anschlages (Abnahme nach einem Monat) der Grundverkehrskommission bekanntzugeben, E-Mail
2. Landwirtschaftskammer Salzburg, Schwarzstraße 19, 5020 Salzburg, zur Kenntnis, E-Mail
3. Dr. Schartner & Mag. Kofler Rechtsanwälte Gmbh, Obere Marktstraße 58, 5541 Altenmarkt, zur Kenntnis, Zustellung (dual, behördl.)
4. Obmann Josef Höller, Floitensberg 18, 5600 St. Johann im Pongau, zur Kenntnis, E-Mail
5. Referat Grundverkehr, Jagd und Fischerei, Ing.Mag. Elias Wienzl, Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim, zur Kenntnis, E-Mail

Anschlag an der Amtstafel:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Unterschrift/Siegel: _____